



Schutz- und Hygienekonzept für das Leo-Graß-Sportzentrum Obertraubling (Stand: 19.05.2021)

Das Leo-Graß-Sportzentrum Obertraubling wird auf Grundlage der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 22. April 2021 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und dem gemeinsamen Rahmenhygienekonzept Sport vom 06.05.2021 des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport Integration und dem Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab sofort wieder geöffnet.

Die Nutzung erfolgt unter folgenden Auflagen und Maßnahmen:

1. Grundsätzliches

- a) Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen und der betreuenden Personen
- b) Die Verordnungen des Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen. Die Sicherheitsmaßnahmen, u.a. in Form von allgemeinen Kontaktbeschränkungen, Abstandsgeboten und Maskenpflicht sind einzuhalten.
- c) Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen ist untersagt.

2. Organisatorisches

- a) Durch Vereinsmailings, Vereinsschulungen, Aushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Vereins- und Gemeindehomepage ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- b) Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal des Leo-Graß-Sportzentrums Obertraubling, die Vereine und Institutionen über die entsprechenden Regelungen und Konzepte in Kenntnis gesetzt.
- c) Die Einhaltung der Regelungen wird stichprobenartig vom Personal des Leo-Graß-Sportzentrums Obertraubling überprüft. Bei Nicht-Beachtung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- d) Die Vereine/Institutionen sind für die Einhaltung des jeweiligen Schutz- und Hygienekonzeptes verantwortlich und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- e) Die Gemeinde Obertraubling weist mit Aushängen vor Ort auf die geltenden Sicherheits- und Hygieneregeln hin.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern im In- und Outdoorsportstättenbereich zwischen Personen, einschließlich in Sanitäreinrichtungen, Umkleieräumen, Duschen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist möglichst zu beachten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.
- b) Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- c) Kein Zugang zum Leo-Graß-Sportzentrum für

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Rückkehrer aus vom RKI ausgewiesenen Risikogebieten in den letzten 14 Tagen. Ausgenommen sind Personen, die einen negativen COVID-19-Test (Original PCR-Test) vorlegen können
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen, Fieber)
- Personen die Krankheitssymptome aufweisen.

Sollten Nutzer des Leo-Graß-Sportzentrums Obertraubling während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend zusammen mit der gesamten Sportgruppe das Sportgelände zu verlassen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Danach ist umgehend die verantwortliche Person des Vereines oder der Institution und die Gemeinde Obertraubling zu unterrichten.

d) Die Nutzer des Leo-Graß-Sportzentrums Obertraubling müssen regelmäßig darauf hingewiesen werden, ausreichend die Hände zu waschen und sich zusätzlich regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt. Beim Betreten der Mehrzweckhalle sind die Hände zu desinfizieren. Hierbei steht den Benutzern auf der rechten Seite im Foyer Desinfektionsmittel zur Verfügung.

e) Vor und nach dem Training und während einer Trainingspause gilt eine Maskenpflicht im Indoor-Bereich. Dabei ist die Maske so anzubringen, dass sowohl die Nase als auch der Mund bedeckt ist. Die Maskenpflicht gilt auch bei der Rückgabe der Sportgeräte, in den Umkleiden, im WC-Bereich und im gesamten Indoor-Bereich des Leo-Graß-Sportzentrums Obertraubling, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität und beim Duschen. Im Outdoor-Bereich besteht für die Sportler*innen die Maskenpflicht ausschließlich auf dem Parkplatz und dem Vorplatz der Mehrzweckhalle.

f) Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Nutzer selbst gereinigt und desinfiziert. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) müssen von den Nutzern selbstständig beim Betreten und Verlassen des Leo-Graß-Sportzentrums Obertraubling desinfiziert werden. Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden vom Verein/Nutzer gestellt.

g) In den WC-Anlagen, Duschen und Umkleiden stehen von Seiten der Gemeinde Obertraubling Hygieneboxen und Einmalhandtücher zur Verfügung. Bei der Nutzung dieser Anlagen ist eine entsprechende Fußbekleidung zu nutzen. Zudem haben die Nutzer von Duschen eigene Handtücher mitzubringen. Nach Nutzung der Anlagen sind die berührten Flächen direkt vom Nutzer zu desinfizieren und zu reinigen. Außerdem werden die genannten Einrichtungen bis auf die WC-Anlagen im Tennishaus und der Schützenstand wie folgt von der Gemeinde Obertraubling gereinigt:

- Halleneinheiten: 6 x wöchentlich
- Duschen/Umkleiden/WC-Anlagen in den Umkleiden: 6 x wöchentlich – am Sonntag findet keine Reinigung von Seiten der Gemeinde Obertraubling statt. Sollten die Räumlichkeiten am Sonntag benutzt werden, so übernehmen die jeweiligen Nutzer die Reinigung.
- WC-Anlagen im Foyer: 7 x wöchentlich
- Konditionsraum: 1 x wöchentlich – zusätzlich erfolgt eine Reinigung nach jeder Benutzung durch den Nutzer
- Kegelbahnen: 3 x wöchentlich
- Schützenstand: die Reinigung erfolgt nach jeder Benutzung durch den Nutzer
- WC-Anlagen im Tennishaus: die Reinigung erfolgt nach jeder Benutzung durch den Nutzer.

h) Die drei Hallenteile der Mehrzweckhalle, alle Umkleiden, und Duschen, die Kegelbahnen und der Schießstand werden so gelüftet, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen wie folgt verwendet:

- Halleneinheiten: Montag bis einschl. Samstag von 08.00 bis 22.00 Uhr
zusätzlich sind dauerhaft alle Fenster gekippt
- Konditionsraum: die Lüftungsanlage ist beim Betreten einzuschalten und nach Beendigung bzw. dem Luftaustausch (siehe Nr. 6 d) auszuschalten. Alle Fenster und Türen auf der Fensterseite sind während der Benutzung offen zu halten. Nach dem Trainingsende und dem Luftaustausch sind die Fenster und Türen wieder zu schließen.
- Duschen und Umkleiden: Montag bis einschl. Samstag von 08.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag von 10.00 bis 19.00 Uhr
Zusätzlich müssen während des Aufenthaltes durch die Nutzer alle Fenster gekippt werden.
- Kegelbahnen: die Lüftungsanlage wird durch Bewegung eingeschaltet
- Schießstand: jeden Dienstag von 16.00 bis 22.00 Uhr.

Die Lüftungsanlagen werden hierbei mit 100 % Außenluft betrieben.

i) Nachfolgende WC-Anlagen stehen zur Nutzung bereit:

- WC-Anlagen im Foyer der Mehrzweckhalle
- WC- Anlagen in den Umkleideräumen der Mehrzweckhalle
- WC-Anlagen im hinteren Bereich der Mehrzweckhalle für den Outdoorbereich.
- WC-Anlage im Tennishaus

Die o.g. WC-Anlagen werden hierbei wie folgt belüftet:

- WC-Anlagen Foyer: Hierbei wird ein Abluftventilator eingesetzt.
Laufzeit Montag bis einschl. Samstag von 08.00 – 22.00.Uhr
Laufzeit am Sonntag von 10.00 bis 19.00 Uhr
Zusätzlich werden von der Gemeinde Obertraubling sämtliche Fenster gekippt.
- WC-Anlagen Umkleiden: Frischluftzufuhr erfolgt über die Lüftungsanlage.
Laufzeit Montag bis einschl. Samstag von 08.00 bis 22.00 Uhr
Laufzeit Sonntag von 10.00 bis 19.00 Uhr
Die Lüftungsanlage wird mit 100 % Außenluft betrieben.
Zusätzlich müssen während des Aufenthaltes durch die Nutzer alle Fenster gekippt werden.
- WC-Anlagen Outdoorbereich: Frischluftzufuhr über gekippte Fenster
Öffnung Montag bis Samstag von 08.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag von 10.00 bis 19.00 Uhr
Die Fenster werden durch die Gemeinde Obertraubling gekippt.
- WC-Anlage Tennishaus: Frischluftzufuhr über gekippte Fenster. Die Fenster werden durch die Nutzer bedient.

j) Die Trainingsgruppen bestehen immer aus einem festen Teilnehmerkreis. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets eine feste Trainingsgruppe. Die Teilnehmerzahl und die –daten müssen dokumentiert werden um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können (siehe Buchstabe r).

k) Geräteräume werden nur zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Hierbei gilt die Maskenpflicht.

l) Die Nutzer des Leo-Graß-Sportzentrums Obertraubling wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken im Fahrzeug zu tragen sind. Die Anreise erfolgt bereits in Sportkleidung.

m) Während des Trainings- und Wettkampfbetriebes sind keine Zuschauer erlaubt. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

n) Nutzerbeschränkungen für den Indoor- und Outdoorbereich gibt es keine. Eine Altersbeschränkung ist nicht vorgesehen. Jedoch ist auf Risikopatienten im speziellen zu achten. Die Gruppengröße und der Betreuungsschlüssel sind allerdings so zu wählen, dass bei der Belegung der Außensportanlagen, Hallenteile, Konditionsraum, Kegelbahnen, des Schützenstandes und der Tennisanlage alle Auflagen eingehalten werden können. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Verein/Institution.

o) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

p) Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten müssen dokumentiert werden, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Die Dokumentationspflicht besteht aus den Angaben des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und den Zeitraum des Aufenthaltes einer Person je Hausstand. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Für diese Dokumentationspflicht ist der jeweilige Verein/Institution selbst verantwortlich.

q) Die Ein- und Ausgänge des Indoor- und Outdoorbereiches sind extra gekennzeichnet. Die Mehrzweckhalle wird vom Haupteingang betreten und über den Ausgang zwischen der Umkleide und der Gaststätte verlassen. Der Ein- und Ausgang für den Outdoorbereich erfolgt über das Tor bei den Stockschießen. Zusätzlich gibt es einen weiteren Ausgang über das Tor zwischen der Gaststätte und des Hausmeisterwohnhauses. Der Ein- und Ausgang zum Tennisgelände erfolgt über das hintere Tor beim Tennishaus. Die Vereine/Institutionen informieren ihre Mitglieder entsprechend.

r) Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens zwei Meter beträgt.

4. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

a) Auf dem Parkplatz des Leo-Graß-Sportzentrums Obertraubling und dem Vorplatz der Mehrzweckhalle gilt sowohl die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m als auch die Maskenpflicht. Beide Maßnahmen müssen nach dem Ausstieg aus dem Auto beachtet und sofort umgesetzt werden. Das gleiche gilt auch für ankommende Radfahrer und Fußgänger. Eine Nichteinhaltung der Abstandsregelung ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie (Enkel-Kinder-Eltern-Großeltern), Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstandes)

b) Auf dem Parkplatz und Vorplatz der Mehrzweckhalle sind Menschentrauben verboten. Die Nutzer haben sich zügig zum Sportplatz, den Halleneinheiten, dem Konditionsraum, dem Schützenstand oder den Kegelbahnen zu begeben.

c) Entsprechende Hinweisschilder wurden auf dem Parkplatzgelände angebracht.

5. Testungen

Es dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen.

a) PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Übungsleiter vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.

b) Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Übungsleiter vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

c) Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Übungsleiters oder einer vom Übungsleiter beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

d) Organisation:

Die Testung kann wie folgt durchgeführt werden:

Im Rahmen der Bürgertestung nach der Testverordnung des Bundes (TestV) durch Schnelltests in lokalen Testzentren, bei niedergelassenen Ärzten oder in Apotheken sowie Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten durch PCR-Tests.

Durch Selbsttests unter Aufsicht des Übungsleiters; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch den Übungsleiter (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

5. Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

a) Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt. Die maximale Belegungszahl der Sportanlage richtet sich nach der Größe der benutzten

Fläche und den Abstandsregelungen. Diese darf nicht überschritten werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Verein/Institution.

b) Zur Verletzungsprophylaxe muss die Intensität der Sporteinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst werden.

c) Nach Abschluss der Trainingseinheit/des Wettkampfes erfolgt die unmittelbare Abreise der Sporttreibenden.

6. Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

a) Gruppenbezogene Sportangebote (Training, Wettkampf) werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten.

b) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender, vollumfänglicher Frischluftaustausch stattfinden kann.

c) Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt. Die maximale Belegungszahl der Sportanlage richtet sich nach der Größe der benutzten Fläche, dem zur Verfügung stehenden Raumvolumen, den raumluftechnischen Anlagen und den Abstandsregelungen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Verein/Institution.

d) Sportgeräte und -materialien sind vor Inbetriebnahme, vor der Weitergabe an andere Sportler*innen und vor der Einlagerung zu desinfizieren. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Spielsportarten sollen Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Desinfektionsmittel sind vom Verein/Institution zur Verfügung zu stellen.

e) In den einzelnen Umkleieräumen dürfen sich maximal 6 Personen aufhalten. Die Sitzplätze sind hierfür extra gekennzeichnet. In den Duschräumen darf sich maximal 1 Person aufhalten. Zusätzlich steht die abgetrennte Dusche in den Umkleieräumen zur Verfügung, sodass sich insgesamt 2 Personen gleichzeitig duschen können. Zudem kann auch das WC in den Umkleiden benutzt werden. Nach der Nutzung müssen die Duschen, das WC und die Umkleiden entsprechend vom Nutzer desinfiziert werden. Für die Nutzer steht Desinfektionsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung.

f) Nach Abschluss der Trainingseinheit/des Wettkampfes erfolgt die unmittelbare Abreise der Sporttreibenden.

7. Zusätzliche Maßnahmen in Kampfsportarten

a) Die Sportgruppen im Kampfsport, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, werden auf höchstens 20 Athleten*innen begrenzt (inkl. Trainer/Übungsleiter).

b) Die Sportgruppen treten in fester Zusammensetzung zusammen.

c) Zwischen den mit Kontakt sporttreibenden Gruppen ist auf die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstandes zu achten.

8. Zusätzliche Maßnahmen für die Kegelbahnen

a) Der Zutritt der Kegelbahnen ist nur den teilnehmenden Sportler*innen, dem Schiedsrichter*in, und dem Trainer/Übungsleiter gestattet. Zugelassen sind auch die Elternteile von Minderjährigen.

- b) Die Nutzung der Duschen, Umkleiden und des WCs im Kellerbereich der Mehrzweckhalle ist aufgrund der schlechten Lüftungsverhältnisse untersagt. In Absprache mit den anderen Vereinen/Abteilungen sind die Duschen, Umkleiden und WCs im Erdgeschoss zu nutzen.
- c) Die Türen zwischen den Kegelbahnen und Vorraum sind während der Benutzung offen zu halten.
- d) Es darf auf allen vier Kegelbahnen gespielt werden unter Einhaltung der Mindestabstandsregelung von 1,5 m. Auf die Benutzung des Mund- und Nasenschutzes während des passiven Sportbetriebes wird hingewiesen.
- e) Die maximale Belegungszahl der Kegelbahn richtet sich nach der Größe der benutzten Fläche, dem zur Verfügung stehenden Raumvolumen, den raumluftechnischen Anlagen und den Abstandsregelungen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Verein/die Abteilung.
- f) Kugeln dürfen auf allen Kugelrückläufen wieder aufgelegt und von den Sportlern*innen benutzt werden. Sie können auf jede Bahn mitgenommen werden und müssen nach Beendigung eines 120 Wurf-Durchgangs desinfiziert werden.
- g) Alle benutzten Gegenstände (z.B. Tische und Stühle) sind nach der Benutzung zu säubern bzw. desinfizieren. Die Reinigung erfolgt hierbei durch den Nutzer.
- h) Die Bedienpulte sind nach jedem Durchgang zu desinfizieren.
- i) Die Handschwämme an den Kugelrückläufen sind zu entfernen.
- j) Die Sportler*innen sind angehalten, zeitnah zu Beginn der Trainingseinheit in der Sportanlage zu erscheinen und möglichst sofort nach Beendigung des Trainings diese wieder zu verlassen.
- k) Am Ende eines Wettkampfes ist die Verweildauer der Mannschaften zu minimieren und den nachfolgenden Mannschaften Platz zu machen.
- l) Ansonsten wird auf alle anderen Regelungen für die Mehrzweckhalle hingewiesen. Diese sind unbedingt einzuhalten.

9. Zusätzliche Maßnahmen für den Schützenstand

- a) Der Zutritt des Schützenstandes ist nur den teilnehmenden Sportler*innen, dem Schiedsrichter*in, und dem Trainer/Übungsleiter gestattet. Zugelassen sind auch die Elternteile von Minderjährigen.
- b) Die Nutzung der Duschen, Umkleiden und des WCs im Kellerbereich der Mehrzweckhalle ist aufgrund der schlechten Lüftungsverhältnisse untersagt. In Absprache mit den anderen Vereinen/Abteilungen sind die Duschen, Umkleiden und WCs im Erdgeschoss zu nutzen.
- c) Es darf auf allen einzelnen Ständen geschossen werden unter Einhaltung der Mindestabstandsregelung von 1,5 m. Auf die Benutzung des Mund- und Nasenschutzes während des passiven Sportbetriebes wird hingewiesen.
- d) Die maximale Belegungszahl des Schützenstandes richtet sich nach der Größe der benutzten Fläche, dem zur Verfügung stehenden Raumvolumen, den raumluftechnischen Anlagen und den Abstandsregelungen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Verein.
- e) Alle benutzten Gegenstände sind nach der Benutzung zu säubern bzw. desinfizieren. Die Bereitstellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln erfolgt durch den Verein. Die Reinigung der Anlage erfolgt durch den Nutzer.
- f) Vor Beginn der Schießzeiten werden die Standaufsichten über die getroffenen Regelungen unterwiesen.

g) Ansonsten wird auf alle anderen Regelungen für die Mehrzweckhalle hingewiesen. Diese sind unbedingt einzuhalten.

10. Zusätzliche Maßnahmen beim Sportbetrieb mit Zuschauern

a) Der Verein/Institution hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern (Besuchern und Mitwirkenden) ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Sollte der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können, gilt die Maskenpflicht (auch für Steh- und Sitzplätze im Outdoorbereich). Bezüglich der Maskennutzung wird auf Nr. 3 Buchstabe f) Satz 2 verwiesen.

b) Der Mindestabstand gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie (Enkel-Kinder-Eltern-Großeltern), Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder in Gruppen von bis zu 10 Personen.

c) Im Outdoorbereich sind maximal 250 Zuschauer zugelassen. Bei Wettkämpfen/Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Besucher im im Outdoorbereich höchstens 250.

d) Bei der Durchführung des Wettkampfbetriebes mit Zuschauer hat der Verein/Institution gemäß des Rahmenhygienekonzeptes Sport nachfolgende Vorgaben zu erfüllen:

e) Der Verein/Institution hat ein entsprechendes Konzept für die Zulassung von Zuschauern und Besuchern auszuarbeiten und auf Verlangen vorzulegen.

11. Übertrag aller Pflichten und Auflagen auf die Vereine

Sämtliche Pflichten und Auflagen werden zur Einhaltung und Überwachung auf die Vereine/Institutionen übertragen. Hierfür ist der Gemeinde Obertraubling pro Verein/Institution ein oder mehrere Verantwortliche zu benennen. Die Verantwortlichen der Vereine/Institutionen werden von der Gemeinde Obertraubling über die einzelnen Pflichten und Auflagen informiert und geschult. Unabhängig der Verantwortungsübertragung auf die Vereine/Institutionen wird die Gemeinde Obertraubling stichprobenartig die Einhaltung aller Pflichten und Auflagen kontrollieren.

Obertraubling, den 19.05.2021



Graß
Erster Bürgermeister